

Gegenstand: Nachträglicher Einbau einer Kraftstoffpumpe, entspr. SOLO TM4603-15, anstelle der bisherigen BING Kraftstoffpumpe

Betroffen: **ASW 28-18E**, Geräte-Nr. EASA.A.034, alle Werk-Nummern
ASW 27-18E, Geräte-Nr. EASA.A.220, alle Werk-Nummern

Dringlichkeit: Keine – Änderungen wahlweise

Klassifizierung: Geringfügige Änderung

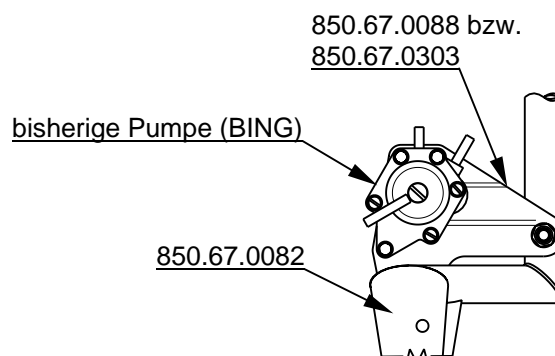
Vorgang: Die Firma SOLO ersetzt die bisherige pneumatische BING Kraftstoffpumpe (SOLO Teilenummer 2300363) durch einen anderen Typ (SOLO Teilenummer 2300364), siehe Technischen Mitteilung 4603-15 der Firma SOLO. Dieser andere Typ erfordert eine andere Befestigung.

Die Maßnahmen, die nötig sind, um die Pumpe nach TM 4603-15 zu befestigen, sind im folgenden beschrieben.

Maßnahmen: Die BING Kraftstoffpumpe wird ersetzt durch die Kraftstoffpumpe, die in der Technischen Mitteilung 4603-15 der Firma SOLO beschrieben ist.

Zur Montage der mit der SOLO-TM4603-15 neu eingeführten Kraftstoffpumpe bestehen verschiedene Möglichkeiten, je nach verwendetem Motorträger. Die Zeichnung 850.67.9001 gibt einen Überblick über die verschiedenen Varianten des Motorträgers (850.67.0082, 850.67.0113, 850.67.0110 und 850.67.0115) und die entsprechend relevanten Teile/Zeichnungen zur Befestigung der neuen Pumpe:

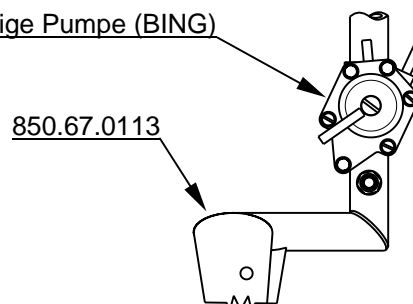
- 1.) Ursprüngliche Konfiguration (zweiteiliger Motorträger für „kleine“ Zylinderköpfe mit linkem Motorträger 850.67.0082):



Teilenummern
am 9.12.14 korrigiert

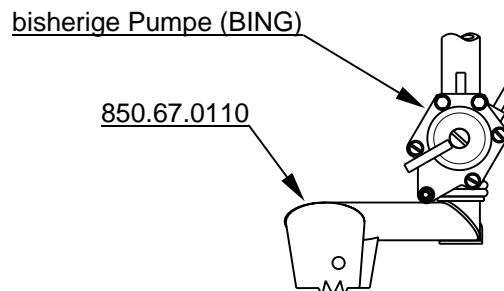
Der Halter für die Kraftstoffpumpe (850.67.0088 bzw. 850.67.0303) entfällt.
Die Pumpe wird entsprechend Zeichnung 850.67.0112 mit den darauf dargestellten Teilen montiert.

- 2.) Konfiguration entsprechend ASW 28-18E TM 16 bzw ASW 27-18E TM 10 (zweiteiliger Motorträger für „kleine“ Zylinderköpfe, aber mit linkem Motorträger 850.67.0113):



Die Pumpe wird entsprechend Zeichnung 850.67.0114 mit den darauf dargestellten Teilen montiert.

- 3.) Konfiguration entsprechend ASW 28-18E TM 10 bzw ASW 27-18E TM 5, jeweils Maßnahme A (einteiliger Motorträger für „große“ Zylinderköpfe):



Die Pumpe wird entsprechend Zeichnung 850.67.0114 mit den darauf dargestellten Teilen montiert.

Material und Zeichnungen:

Siehe Maßnahmen

Ein neuer Kraftstoffschlauch mit Brandschutzschlauch zwischen der Edelstahlleitung im CfK-Schwert und dem Eingang der Kraftstoffpumpe ist nötig, da mit dieser Änderung diese Leitung in der Regel länger wird.

4 Klemmen (entsprechend ASW 28-18E TM10 / ASW 27-18E TM5 Maßnahme C)

Die zum Anschrauben der Pumpe nötigen Verbindungselemente sind auf den Zeichnungen 850.67.0112 / .0113 / .0114 und .0115 angegeben.

Für Maßnahme 1 sind drei Scheiben $\varnothing 8 \times \varnothing 16 \times 2$ und drei neue Stopmuttern M8 (unten 2x Stahlstop, oben 1x Polystop) nötig, dort wo der Halter für die Kraftstoffpumpe entfällt.

Masse und

Schwerpunktlage: Die Massenänderungen sind so gering, daß eine Schwerpunktwägung nicht erforderlich ist.

Hinweise:

Anstelle der Maßnahme 3 kann auch ASW 28-18E TM 17 bzw ASW 27-18E TM 11 durchgeführt werden. Dies ist jedoch aufwendiger, da der gesamte Motorträger getauscht wird.


Die baulichen Maßnahmen dürfen nur vom Hersteller Alexander Schleicher oder von einem Betrieb nach EU-VO. 2042/2003 Teil M / Abschnitt A / Unterabschnitt F durchgeführt werden.

Alle Maßnahmen sind von freigabeberechtigtem Personal entsprechend EU-VO. 2042/2003 Teil M / Teil 66¹ für den Betrieb freizugeben und in den Prüfunterlagen sowie im Bordbuch zu bescheinigen. Die Entnahme, der Austausch oder die Ergänzungen von Handbuchseiten kann gemäß M.A.801(b)3 vom Halter selbst durchgeführt werden, und ist im Berichtigungsstand und im Verzeichnis der Handbuchseiten einzutragen.

In Ländern außerhalb des Gültigkeitsbereichs der EU-VO. 2042/2003 gelten die entsprechenden nationalen Regelungen.

Poppenhausen, den 01.07.14

Alexander Schleicher
GmbH & Co.

i.A. 
(M. Greiner)

Anerkannt durch die EASA mit dem Minor Change Approval 10050544 Rev. 1 am 19.09.14

¹ Solange keine Festlegungen für freigabeberechtigtes Personal für Segelflugzeuge und Motorsegler getroffen wurden, gelten noch die einschlägigen Vorschriften des Mitgliedstaates (§66.A.100).